



Verwaltungsgebäude:
Arabellastr. 31, 81925 München,
Telefon: (089) 9235-7360 (oder Durchwahl-Nr. laut Begleitschreiben)
Telefax: (089) 9235-777042

Postanschrift:
Postfach 81 01 20, 81901 München
E-Mail: barchv@versorgungskammer.de
Internet: www.barchv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2019

München, im Januar 2019

Sehr geehrtes Mitglied,

wir informieren Sie über die aktuellen Beitragswerte und die Entwicklung Ihres Versorgungswerks.

1. Beitragswerte 2019

Die Beitragswerte im Kalenderjahr 2019 können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen. Das beitragspflichtige Einkommen sowie ggf. die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung ergeben sich aus §§ 18 ff der Satzung.

1.1 Pflichtbeiträge bei selbständigen Mitgliedern

Beitragssatz 15,5 % aus dem Gewinn aus selbständiger Architektentätigkeit

Höchstpflichtbeitrag	mtl. 1.402,00 € (≈ Gewinn ab 108.542,00 €)
Mindestbeitrag	mtl. 178,00 € (≈ Gewinn bis 13.781,00 €)
Halber Mindestbeitrag (auf Antrag)	mtl. 89,00 € (≈ Gewinn bis 13.781,00 €)

1.2 Pflichtbeiträge bei angestellten Mitgliedern („mit Befreiungsbescheid“)

Beitragssatz 18,6 % aus dem mtl. Bruttoentgelt (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil)

Beitragsbemessungsgrenze (West)	mtl. 6.700,00 € bzw. jährlich 80.400,00 €
Höchstbeitrag	mtl. 1.246,20 € (18,6 % aus 6.700,00 €)

1.3 Pflichtbeiträge bei angestellten Mitgliedern mit gleichzeitiger Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung („ohne Befreiungsbescheid“)

Mindestbeitrag	mtl. 178,00 €
Halber Mindestbeitrag (auf Antrag)	mtl. 89,00 €

1.4 Pflichtbeiträge bei Beamten

Mindestbeitrag	mtl. 178,00 €
----------------	---------------

1.5 Freiwillige Mehrzahlungen (FMZ), Einzahlungshöchstgrenzen

Der für das Kalenderjahr 2019 höchstmögliche Einzahlungsbetrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2019 von 37.386,00 € abzüglich Ihrer Pflichtbeiträge 2019. Innerhalb dieser Grenzen können Sie zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen weitere Beiträge entrichten, um Ihre künftigen Versorgungsansprüche zu erhöhen.

2. Allgemeine Hinweise zur Beitragszahlung

Unsere Bankverbindung:

Bayerische Landesbank **IBAN: DE83 7005 0000 0000 0247 16** **BIC: BYLADEMMXXX**

2.1 Überweisung der Beiträge

Bei Ihren Zahlungen an das Versorgungswerk bitten wir Sie, den nachfolgenden Aufbau des Verwendungszwecks zu beachten. Damit ermöglichen Sie uns eine automatische EDV-gesteuerte Zuordnung Ihrer Einzahlungen auf das Beitragskonto:

Als **Arbeitgeber** geben Sie im Verwendungszweck zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. Unmittelbar danach können Sie beginnend mit dem Buchstaben „Z“, das Jahr und den Monat der Zahlung in der Form „jjjjmm“ in den Verwendungszweck der Überweisung eintragen.

Bsp: B12345678 oder B12345678Z201901

Als **Mitglied (Selbstzahler)** geben Sie im Verwendungszweck zunächst Ihre vollständige Mitgliedsnummer an. Danach können Sie Ihren Namen oder den weiteren Verwendungszweck (Pflichtbeitrag, freiwillige Mehrzahlung) eintragen.

Bsp: W440/012345/0475 oder W 440/012345/0475 Max Mustermann Pflichtbeitrag 01/2019

2.2 Beitragsübernahme bei Bezug von Arbeitslosen-, Kranken- und Verletztengeld

Sofern Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und **Arbeitslosengeld**, **Krankengeld** von der gesetzlichen Krankenversicherung oder **Verletztengeld** von einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger beziehen, werden in der Regel auch Beiträge zum Versorgungswerk übernommen. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme möglichst schon zusammen mit der Antragstellung bei der Arbeitsagentur, der gesetzlichen Krankenkasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu beantragen. Damit übernehmen die zuständigen Leistungsträger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die (anteilige) Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge an das Versorgungswerk.

2.3 Beitragspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV, ALG II“)

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II bleiben Sie grundsätzlich beitragspflichtig und zahlen innerhalb des satzungsmäßigen Rahmens einkommensabhängige Beiträge. Sofern während des Bezugs von ALG II kein Berufseinkommen aus einer Architektentätigkeit erzielt wird, sieht das Versorgungswerk auf Antrag von der Beitragserhebung ab.

2.4 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegenden ist in der Regel aus dem **Pflegegeld** eine Beitragsübernahme zum Versorgungswerk möglich. Dies gilt auch für das **Pflegeunterstützungsgeld**, das Angestellte von der Pflegekasse für insgesamt zehn Arbeitstage für die Organisation einer akuten Pflegesituation in Anspruch nehmen können. Bitte setzen Sie sich mit der zuständigen Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

3. Arbeitgeberwechsel

Bitte achten Sie darauf, nach einem Beschäftigungs- oder wesentlichen Tätigkeitswechsel einen neuen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu stellen. Damit die Befreiung zum Beginn der neuen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgesprochen wird, muss Ihr Antrag innerhalb von 3 Monaten danach beim Versorgungswerk eingegangen sein. Anderenfalls kann die Befreiung nur noch zum Tag des Antragsübergangs ausgesprochen werden.

Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Internetseite www.barchv.de.

4. Geschäftsjahr 2017

Die wesentlichen Geschäftsdaten im Überblick:

	2017	Veränderung zum Vorjahr
Anwartschaftsberechtigte insgesamt	35.954	295 (+0,8%)
Männlich	20.040	-115 (-0,6%)
Weiblich	15.914	410 (+2,6%)
davon aktive Mitglieder	31.352	144 (+0,5%)
Bayern	19.120	137 (+0,7%)
Niedersachsen	7.821	10 (+0,1%)
Rheinland-Pfalz	4.411	-3 (-0,1%)
Freischaffende	13.269	-267 (-2,0%)
Angestellte	17.774	433 (+2,5%)
Beamte / Baugewerbliche / Sonstige	309	-22 (-6,6%)
Versorgungsempfänger	8.684	481 (+5,9%)
Beiträge gesamt	Mio. € 244,1	12,9 (+5,6%)
Versorgungsleistungen	Mio. € 118,1	8,8 (+8,0%)
Kapitalerträge brutto	Mio. € 249,5	16,5 (+7,1%)
Kapitalanlagen gesamt	Mio. € 6.574,8	330,0 (+5,3%)
Nettoverzinsung	3,73%	(Vorjahr: 3,70%)

Der vollständige Geschäftsbericht 2017 (einschließlich des Lageberichts) steht Ihnen auf unseren Internetseiten www.barchv.de zum Download zur Verfügung. Auf Wunsch können Sie als Mitglied den Geschäftsbericht als Druckexemplar auch kostenfrei beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung zum 01. Januar 2019

Der Landesausschuss beschloss auf seiner Sitzung, alle Anwartschaften (€-Anwartschaften und Rentenpunkte), die auf einem Rechnungszins von 2,25 % basieren (Einzahlungen ab 01. Januar 2010), um 1,0 % zu erhöhen. Aus dem Jahresrohüberschuss 2017 stand hierfür ein Dynamisierungspotenzial von rund 17,7 Mio. € zur Verfügung.

Die Erträge des Versorgungswerks sind zwar insgesamt deutlich größer, doch ist der überwiegende Teil in den Anwartschaften und Renten über den sogenannten Rechnungszins eingerechnet bzw. wird der Rückstellung für Biometrie („steigende Lebenserwartung“) oder anderen Sicherheitspuffern zugeführt und sind damit bereits gebunden.

6. Satzungsänderungen

Zum **01. Januar 2019** hat der Landesausschuss eine wichtige Satzungsänderung im Beitragsrecht für die freiberuflichen Mitglieder festgelegt. Mit einem Sonderrundschreiben wurde dieser Mitgliederkreis bereits darüber informiert.

Die Änderung umfasst die Anhebung des Beitragssatzes. Dabei wird der Beitragssatz für Selbständige von derzeit 15,0 % in jährlichen Schritten von 0,5 Prozentpunkten angehoben (2019: 15,5 %, 2020: 16,0 %, 2021: 16,5 %, usw.) bis der geltende Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird. Mit Erreichen ist der Beitragssatz für die selbständigen Mitglieder identisch mit dem der angestellten Mitglieder und orientiert sich fortan am dann jeweils geltenden Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit dieser Satzungsänderung wird angestrebt, den Versorgungsgrad, also die Relation des Altersruhegeldes zum letzten Berufseinkommen der freiberuflichen Mitglieder an den Versorgungsgrad der angestellten Mitglieder, deren Beitrag sich seit jeher an dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert, heranzuführen.

Darüber hinaus legte der Landesausschuss den Rentenbemessungsfaktor für die Rentenpunkte der Leistungsempfänger, die im Jahr 2019 erstmals Ruhegeld beziehen, wie in den Vorjahren auf 1,0000 fest. Dieser Wert ist für die Umrechnung der Rentenpunkte in Euro maßgebend.

Zudem hat der Landesausschuss die Anpassung der Tabellenwerte zur Berechnung von Ansprüchen beim Eheversorgungsausgleich, die Erweiterung der Verlängerungstatbestände bei Waisengeldbezug um Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes oder beispielweise eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres beschlossen. Ferner wurden satzungsrechtliche Bestimmungen an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) und an das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) angepasst und redaktionelle Änderungen eingepflegt.

Über die Satzungsänderung zum 01. Januar 2019 hinaus hat der Landesausschuss bereits eine Neuregelung zur Verbesserung der Leistungen im Falle einer Berufsunfähigkeit beschlossen, die **ab 01. Januar 2020** eintritt. Dabei wird die rentenwirksame Zurechnungszeit, ein Element zur Berechnung des von der Solidargemeinschaft zu tragenden Anteils der Berufsunfähigkeitsleistung, um zwei Jahre vom vollendeten 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr angehoben.

7. Richtlinie zur Förderung von Rehabilitationsmaßnahmen (Reha-Maßnahmen)

Der Landesausschuss bewilligte eine Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit. Nun kann das Versorgungswerk auch für beitragspflichtige Mitglieder diese freiwillige subsidiäre Leistung auf Antrag gewähren, wenn diese bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben und noch keine Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen.

8. Freiwillige Mehrzahlungen zum Ausbau Ihrer Anwartschaft

Eine zusätzliche finanzielle Vorsorge für das Alter oder für den Fall der Berufsunfähigkeit ist sinnvoll und zweckmäßig. Gerade Mitglieder, die nach dem 30. Lebensjahr in das Versorgungswerk eintreten, weisen häufig Versorgungslücken auf. Diese Lücken können durch freiwillige Mehrzahlungen an das Versorgungswerk geschlossen oder reduziert werden. Das Versorgungswerk erstellt Ihnen gerne eine individuelle Hochrechnung. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Sie eingezahlte freiwillige Mehrzahlungen wie Pflichtbeiträge steuermindernd als Vorsorgeaufwendungen geltend machen können.

9. Auskünfte und Informationen zum Versorgungswerk

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über die Kontaktseiten im Internet unter www.barchv.de bzw. per E-Mail unter barchv@versorgungskammer.de .

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir weder mit Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten, noch über Dritte an unsere Mitglieder herantreten oder Daten weiterleiten.

Wir beraten Sie gerne persönlich. Hierzu besteht Gelegenheit an unserem Standort in München oder bei den Sprechtagen an zentralen Orten in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Die Termine werden in den Regionalteilen des Deutschen Architektenblatts veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2019

Ihre
Bayerische Architektenversorgung